

Einschreiben

Gesundheitsdirektion
des Kantons Zürich
Frau Natalie Rickli
Stampfenbachstrasse 30
Postfach
8090 Zürich

Per Mail an natalie.rickli@gd.zh.ch mit cc an anita.ruf@gd.zh.ch

23. März 2020

Einspruch betr. RRB 269

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin Rickli

Per Medien mussten wir Ende letzter Woche vom Regierungsratsbeschluss 269 vom 18. März betr. Gesundheitsgesetz (Änderung vom 29. Oktober 2018; Anpassung an das Epidemiegesezt; Inkraftsetzung) Kenntnis nehmen. Der Verband des Personals öffentlicher Dienste VPOD ist mit 6000 Mitgliedern im Kanton Zürich – ein grosser Teil davon Spitalangestellte und Gesundheitspersonal – ein anerkannter Sozialpartner des Kantons Zürich. Über RRB 269 wurde der VPOD aber weder direkt informiert, noch wurden wir im Vorfeld involviert, obwohl dieser Beschluss die Interessen und Arbeitsbedingungen des von uns vertretenen Gesundheitspersonals direktstens betrifft.

In der jetzigen Corona-Krise, die unbestrittenermassen ausserordentliche Massnahmen verlangt, erleben wir seitens des Gesundheitspersonals (nicht nur der Pflege, sondern auch aller anderen Bereiche, die der VPOD vertritt) eine enorme Hilfsbereitschaft und Aufopferung. Das Personal ist willens, ausserordentliches zu leisten, auch wenn die Anstellungsbedingungen schon vor der jetzigen Krise äusserst schwierig waren.

Die Beschlüsse in RRB 269 drohen diese Bereitschaft zunichte zu machen. Wenn Leute zwangsrekrutiert werden können und gleichzeitig existenzielle Massnahmen des Gesundheitsschutzes per Notrecht ausgehebelt werden, droht nicht nur die Bereitschaft des Personals zu schwinden, sondern die Angestellten werden dadurch einem zusätzlichen Risiko ausgesetzt, das nicht nur individuell ihre Gesundheit gefährdet, sondern

damit auch die Gesundheitsversorgung insgesamt. In Italien macht das Spitalpersonal einen grossen Teil der Infizierten aus. Auch die Sonntagspresse hat dieses Wochenende eindringlich gewarnt, dass Gesundheitspersonal einem erhöhten Risiko auszusetzen.

Der Regierungsratsbeschluss 269 beinhaltet die Bestimmung, wonach die Gesundheitsdirektion «in einer besonderen Lage Gesundheitsfachpersonen und Institutionen des Gesundheitswesens (insbesondere Spitäler) zur Mitwirkung bei der Bekämpfung übertragbarer Krankheiten verpflichtet» kann. Der RRB bezieht sich dabei auf das nationale Gesundheitsgesetz (GesG), welches in § 54d Abs. 2 festhält:

Die Gemeinden, die Ärztinnen und Ärzte sowie die gemeinnützigen Organisationen, die sich mit der Bekämpfung übertragbarer Krankheiten befassen, können von der Direktion zur Mitwirkung beim Vollzug beigezogen werden.

Von «Gesundheitsfachpersonen», die RRB269 unter den Beschluss fasst, ist hier nicht die Rede.

Der vorliegende RRB 269 wurde ohne Einbezug der Personalverbände erarbeitet und in Kraft gesetzt. Die Interessen der betroffenen Gesundheitsfachpersonen sind darin nicht gewahrt. Konkret fehlen Bestimmungen über Rahmenbedingungen und Vorgehen.

Angesichts der aktuellen Corona-Pandemie und der damit verbundenen Situation des Gesundheitswesens ist verständlich, dass der Regierungsrat hier schnell und sogar rückwirkend handeln will. Der VPOD unterstützt die vom Bund beschlossenen wirtschaftlichen Massnahmen zur Eindämmung und Bekämpfung der Pandemie, hat aber auch Einspruch erhoben gegen die Aufhebung der Gesundheitsschutzbestimmungen für das Gesundheitspersonal. Es ist klar, dass dieses heute besonders gefordert ist und dass es Ausserordentliches leistet. Diese Leistung gilt es anzuerkennen – nicht nur mit Klatschen – statt sie zu gefährden mit Zwangsmassnahmen.

Der VPOD fordert einen sofortigen verfahrenskonformen Einbezug der Sozialpartner bei der Umsetzung von RRB 269. Wir erwarten eine verbindliche Rückmeldung vor Ablauf der Beschwerdefrist, also bis Donnerstag Abend, 26. März 2020.

Freundliche Grüsse

Roland Brunner
Gewerkschaftssekretär VPOD Sektion Zürich Kanton

Beilage: Medienmitteilung des VPOD zum Beschluss des Bundesrates vom 20. März 2020